

Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten

Durch Anklicken von „Shopauskunft buchen“ bestätigen Sie auch den Abschluss des nachfolgenden verbindlich zur Annahme angebotenen Vertrages über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten mit der

Händlerbund Management AG

ARCUS Park

Torgauer Straße 233

04347 Leipzig

Deutschland

Telefon: +49 (0) 341 / 926590

E-Mail: info@haendlerbund.de

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -.

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten von Auftraggeber und -nehmer (im Folgenden „Parteien“ genannt) im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag.

Der Vertrag findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch ihn beauftragte Unterauftragnehmer (Subunternehmer) personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten.

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

- (1) Der Gegenstand des Auftrags ist die Nutzung des Systems zur Aufforderung per E-Mail bei Online-Verkäufen eine Bewertung des Auftraggebers auf dem Bewertungsportal „shopauskunft.de“ abzugeben.

Die Leistung des Auftragnehmers besteht darin den Kunden des Auftraggebers nach einer Bestellung im Online-Shop des Auftraggebers Bewertungsaufforderungen per E-Mail zu zusenden, sofern die Kunden darin ausdrücklich eingewilligt haben. Voraussetzung dafür ist die korrekte Einbindung des vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Skripts zur Einholung der Einwilligung im Online-Shop des Auftraggebers. Die Verwendung des Moduls ist nur zulässig um Kunden des Auftraggebers per E-Mail aufzufordern eine Bewertung des Auftraggebers auf dem Bewertungsportal „shopauskunft.de“ abzugeben.

- (2) Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten von Kunden im Online-Shop des Auftraggebers nach dessen Weisung im Sinne von Art. 4 Nr.2 und Art. 28 DSGVO.
- (3) Der Auftrag ist an die Buchung eines Produkts von shopauskunft.de gebunden. Die Dauer dieses Auftrags entspricht der vertraglich vereinbarten Laufzeit für das gebuchte Produkt von shopauskunft.de. ein

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Die im Internet angebotenen Leistungen des Auftragnehmers sind verbindlich. Nach Auswahl der gewünschten Leistung hat der Auftraggeber vor Abgabe seiner Vertragserklärung die

Möglichkeit (auch über die Funktion „zurück“ des Internetbrowsers), die Beauftragung abubrechen.

- (2) Mit dem Absenden des Auftrages über die Schaltfläche “Shopauskunft buchen” nimmt der Auftraggeber das Vertragsangebot des Auftragnehmers an.
- (3) Die Beauftragung wird dem Auftragnehmer per E-Mail bestätigt.

§ 3 Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

- (1) Der Auftragnehmer stellt ein System zur Bewertungsaufforderung per E-Mail zur Verfügung.

Zu diesem Zweck erhebt der Auftragnehmer Daten der Kunden des Online-Shops des Auftraggebers.

Auf Grundlage dieser Daten sendet der Auftragnehmer den Kunden des Auftraggebers per E-Mail eine Aufforderung den Einkauf in dessen Online-Shop zu bewerten.

Die Daten werden bei jedem abgewickelten Kauf im Online-Shop des Auftraggebers erhoben und vorübergehend beim Auftragnehmer gespeichert.

- (2) Von der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung betroffen sind Kunden im Online-Shop des Auftraggebers.
- (3) Es werden folgende Daten verarbeitet:
E-Mail-Adresse, Warenkorb, Gesamtpreis, Bestellnummer sowie Bestelldatum.

§ 4 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die in diesem Vertrag konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich und somit „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.
- (2) Die Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.
- (2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und

Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt soweit vereinbart den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- (3) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.
- (4) Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
- (5) Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs.1 lit. d) DS-GVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- (6) Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.

In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden, Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe, Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.

- (7) Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen.
- (8) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- (9) Die Auftragsverarbeitung erfolgt grundsätzlich innerhalb der EU oder des EWR. Jegliche Verlagerung in ein Drittland darf nur unter den in Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Bedingungen sowie bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags erfolgen.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (2) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt § 4 Abs. 10 entsprechend.
- (3) Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

§ 7 Anfragen betroffener Personen

- (1) Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist.
- (2) Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung.
- (3) Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

§ 8 Nachweismöglichkeiten

- (1) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
- (2) Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.

Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Auftragnehmer eine Vergütung verlangen. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Auftragnehmer grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

- (3) Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

§ 9 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer Subunternehmer hinzuzieht. Vor Hinzuziehung weiterer oder Ersetzung der bisherigen Subunternehmer informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber. Der Auftragnehmer wird mit diesen Dritten im erforderlichen

Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten. Die Beauftragung von Subunternehmern ist jedoch nur möglich, wenn dem Subunternehmer vertraglich Datenschutzpflichten auferlegt werden, die dem vorliegenden Vertrag vergleichbar sind.

- (2) Der Auftraggeber kann der Änderung – innerhalb einer angemessenen Frist – aus wichtigem Grund – gegenüber der vom Auftraggeber bezeichneten Stelle widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben.
- (3) Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieses Vertrags sind nur solche Leistungen, die einen direkten Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung aufweisen. Nebenleistungen, wie beispielsweise Transport, Wartung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen oder Benutzerservice sind nicht erfasst. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 10 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

- (1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und aller seiner Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (3) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.
- (4) Es gilt deutsches Recht.

§ 11 Haftung und Schadensersatz

Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung.

§ 12 Vergütung

Es fällt eine monatliche Vergütung des Auftragnehmers an, entsprechend des bei Buchung angeführten Preises.

Für Mitglieder des Händlerbundes erfolgt während der Dauer der Mitgliedschaft keine gesonderte Vergütung des Auftragnehmers oder Kostenerstattung im Rahmen dieses Vertrages mit Ausnahme von § 8 Abs. 2.

§ 13 Vertragssprache / Vertragstextspeicherung

- (1) Vertragssprache ist deutsch.

- (2) Der vollständige Vertragstext wird vom Anbieter nicht gespeichert. Der Auftraggeber erhält alle Vertragsdaten im Rahmen eines verbindlichen Angebotes in Textform übersandt, z.B. per E-Mail, welche er ausdrucken oder elektronisch sichern kann.

§ 14 Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort für alle Leistungen aus den mit dem Auftragnehmer bestehenden Geschäftsbeziehungen sowie Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder der EU hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden ausdrücklich keine Anwendung.

Anlage 1 – technische und organisatorische Maßnahmen

1. Vertraulichkeit

1.1. Zutrittskontrolle

Die Auftragnehmerin stellt durch folgende Maßnahmen sicher, dass Unbefugten der Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, verwehrt wird:

- Gebäude, in welchen die Auftragnehmerin Ihre Geschäftsräume hat, sind permanent durch eine Sicherheitsfirma bewacht
- Zutrittskontrollsystem: RFID Chip Leser
- Zutritt zu den Geschäftsräumen nur mit Schlüssel oder in Begleitung
- Ausgewählte Schlüssel / Dokumentation der Schlüsselvergabe durch Sekretariat mit Unterschrift
- Besucher erhalten einen Besucherausweis und bleiben in Begleitung berechtigter Personen
- EDV Räume sind durch gesonderte Schlüssel abgesperrt, zutrittsberechtigt ist nur Systemadministration

1.2. Zugangskontrolle

Die Auftragnehmerin stellt durch folgende Maßnahmen sicher, dass Unbefugte an der Benutzung der Datenverarbeitungsanlagen gehindert werden:

- Technischer Kennwort- / Passwortschutz und organisatorische (Benutzerstammsatz) Maßnahmen hinsichtlich der Benutzeridentifikation und Authentifizierung:
 - Komplexitätsvoraussetzung (u.a. Zahl, Sonderzeichen, Mindestlänge)
 - vorherige 3 Passwörter sind ausgeschlossen
 - Ablauf des Passworts nach 60 Tagen
 - Überwachung der Anmelde Ereignisse (Erfolgreich, Gescheitert)
- Bildschirm Sperrung (nach 20min, dann Kennwort zur Reaktivierung)
- Verschlüsselung von Datenträgern in Notebooks des Unternehmens
- Mobile Device Management für Mobilfunkgeräte des Unternehmens
- Vorgaben zur Vergabe von Passwörtern
- automatische Sperrung der Clients nach Zeitablauf ohne Useraktivität
- externer Zugang nur über sichere VPN-Verbindungen und Terminalserver
- alle Beschäftigten der Auftragnehmerin sind zur Verschwiegenheit verpflichtet

1.3. Zugriffskontrolle

Die Auftragnehmerin stellt durch folgende Maßnahmen sicher, dass bei Benutzung eines Datenverarbeitungssystems die Berechtigten ausschließlich auf ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können:

- Bedarfsorientierte Ausgestaltung des Berechtigungskonzepts und der Zugriffsrechte sowie deren Überwachung und Protokollierung:
 - Vergabe differenzierter Benutzerrechte ((Profile, Rollen, Transaktionen und Objekten)

- Vergabe nach dem „Need to know“-Grundsatz
- Protokollierungen der Zugriffe

1.4. Trennungskontrolle

Die Auftragnehmerin stellt durch folgende Maßnahmen sicher, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können:

- Datenbestände werden generell nach ihren unterschiedlichen Zwecken getrennt verarbeitet. Dies erfolgt je nach Anwendung logisch oder physikalisch auf unterschiedlichen Servern, in unterschiedlichen Datenbanken oder separaten Datenbanktabellen.
- Eine Trennung der Daten der unterschiedlichen Kunden des “Käufersiegel-Bewertungstools” erfolgt mittels eindeutiger ID, so dass jeder Datensatz eindeutig dem Dateneigentümer zugeordnet werden kann.
- Zugriff auf Kunden Zugangsdaten nur für begrenzten Mitarbeiter Kreis (Entwickler / Support)

2. Integrität

2.1. Eingabekontrolle

Die Auftragnehmerin stellt durch folgende Maßnahmen sicher, dass es nachträglich möglich ist zu überprüfen und festzustellen, von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind:

- Regelung der Zugriffsrechte
- Vergabe individueller Zugangsdaten
- Fernwartung mit 4-Augen-Prinzip
- keine eigenmächtige Aufschaltung in die Systeme der Auftraggeberin
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Auftraggeberin ist auf die Mitarbeiter beschränkt, die die Dienstleistung für die Auftragnehmerin erbringen
- Protokollierungs- und Protokollauswertungssysteme auf Datei Ebene in Netzlaufwerken sowie in der Cloud

2.2. Weitergabekontrolle

Die Auftragnehmerin stellt durch folgende Maßnahmen sicher, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übermittlung oder während des Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern aufgrund folgender Maßnahmen nicht unbefugt oder nicht zufällig gelesen, kopiert, verändert, gespeichert, zur Kenntnis genommen, gelöscht, entfernt, vernichtet oder sonst verarbeitet werden können:

- Fernwahrungstools mit Sitzungsverschlüsselung (derzeit 1024 Bit RSA/ 256 Bit AES)
- Datenübermittlung per getunnelten, verschlüsselten Datenverbindungen (VPN)
- Verschlüsselung von Datenträgern in dienstlichen Notebooks (nach Anforderung)
- kontrollierte Vernichtung von Datenträgern (z.B.: Fehldrucke)

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

3.1. Verfügbarkeitskontrolle

Die Auftragnehmerin stellt durch folgende Maßnahmen einen Schutz der personenbezogenen Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust her:

- tägliche Sicherung aller Netzlaufwerke auf gesonderten Backup Storage
- Backup Storage ist räumlich getrennt in einen anderen Brandabschnitt
- Spiegeln von Festplatten, (z.B. RAID-Verfahren) von allen Storage Speichern (Backup und Live)
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) in allen Server Räumen
- Getrennte Aufbewahrung von Backup und Live System
- Virenschutz / Firewall auf Client Ebene durch ESET Endpoint Protection Advanced
- Firewall Appliance für Firmen Netzwerk / Infrastruktur
- Ausführung arbeitsplatzfremder Software wird durch verschiedene Maßnahmen verhindert, u.a. durch die ständige Aktualisierungen (Updates und Patches) von Betriebssystem und Sicherheitssoftware

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

4.1. Datenschutzmanagement

- Richtlinie zum Datenschutz, welche regelmäßig angepasst und durch den Datenschutzbeauftragten kontrolliert wird

4.2 Incident-Response- Management

- Ablaufplan, wie im Falle eines Datenschutzvorfalls reagiert wird.
- Mitarbeiter im Unternehmen sind auf den Datenschutz geschult und es finden regelmäßige Schulungen statt
- in jedem Fall wird der Datenschutzbeauftragte zeitnah eingebunden

4.3 Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO);

- Empfehlungen zu Datenschutzfreundlichen Voreinstellungen werden weitestgehend eingehalten und sofern möglich angepasst

4.4 Auftragskontrolle

Die Auftragnehmerin stellt durch folgende Maßnahmen sicher, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen der Auftraggeberin verarbeitet werden können:

- Auftragsverarbeitung erfolgt nur auf Grundlage eines Auftrags zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO
- sorgfältige Auswahl und Kontrolle der Auftragsverarbeiter
- alle Datenverarbeitungen erfolgen nur aufgrund von Weisungen des Auftraggebers